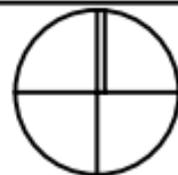


BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU
"TANNENLEITE"
3. ÄNDERUNG
GEMARKUNG: HACKLBERG



PASSAU
100 Jahre 1918 - 2018



M 1 : 1000

	STATUS	DATUM	NAME
BEARBEITET	ENTWURF	24.09.2015	ESH
		15.02.2016	ESH

VERFAHRENSVERMERKE

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 24.09.2015 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 25.09.2015 BIS 26.10.2015 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDE IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 26 VOM 16.09.2015 BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 15.02.2016 GEMÄSS § 10 BAUGB I. V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PASSAU,

SIEGEL

OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 05 AM 02.03.2016 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNNS EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

PASSAU,

~~SIEGEL~~

~~OBERBÜRGERMEISTER~~



PLANLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO IN DER NOV. FASSUNG VOM 23.01.90
EINFAMILIENHAUSBEBAUUNG MAX. 2 WOHNHEITEN ZULÄSSIG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,3 ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS NACH § 17 BAUNVO
EINE ÜBERSCHREITUNG NACH § 19 (4) IST ZULÄSSIG.

GFZ 0,6 ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS NACH § 17 BAUNVO

II ZAHL DER MAX. ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE

BAUGRENZEN, BAUWEISE

o OFFENE BAUWEISE

 BAUGRENZE: DIE ERFORDERLICHEN ABSTANDSFLÄCHEN NACH ART. 6 BAYBO SIND EINZUHALTEN

VERKEHRSLÄCHEN

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE

 STRASSENBEGLEITGRÜN

GRÜNORDNUNG

 BESTANDSBAUM, ZU ERHALTEN

 BAUM, ZU PFLANZEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

 GELTUNGSBEREICH

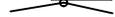
SD SATTELDACH, DACHNEIGUNG: 25° - 36°

GA GARAGE

 GARAGENZUFAHRT

PLANLICHE HINWEISE

 BESTEHENDES GEBÄUDE

 GRUNDSTÜCKSGRENZEN

 HÖHENLINIEN

 FLURSTÜCKSNUMMER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE LÄRMSCHUTZBESTIMMUNGEN ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES UNTER ZIFFER 0.4 SOWIE DIE VORSCHLÄGE IN DER TECHN. UNTERSUCHUNG VOM INGENIEURBÜRO EDER ZUM BEBAUUNGSPLAN TANNENLEITE VOM 24.01.1994 SIND ZU BERÜCKSICHTIGEN.

DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG IST IM TRENNSYSTEM HERZUSTELLEN. GEMÄSS § 55 WHG IST DAS AUF DEM GRUNDSTÜCK ANFFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER ORTSNAH ZU VERSICKERN ODER ÜBER EINE KANALISATION OHNE VERMISCHUNG MIT SCHMUTZWASSER IN EIN GEWÄSSER EINZULEITEN. BEI NEUANSCHLÜSSEN IST GRUNDSÄTZLICH EINE DEZENTRALE BESEITIGUNG ANZUSTREBEN.

EINE EINLEITUNG VON NEUANSCHLÜSSEN IN DEN ÖFFENTLICHEN KANAL KANN DAHER NUR GESTATTET WERDEN, WENN EINE VERSICKERUNG ODER EIN GEEIGNETES ABLEITEN IN EIN GEWÄSSER AUS TECHNISCHEN ODER RECHTLICHEN GRÜNDEN NICHT MÖGLICH SEIN SOLLTE.

ZUR VERMEIDUNG EINER ÜBERLASTUNG DER BESTEHENDEN KANALISATION HAT EINE EINSPEISUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS GGF: GEDROSSELT ZU ERFOLGEN.

DIE PLANUNGEN UND DETAILS SIND MIT DER STADT PASSAU, DIENSTSTELLE STADTENTWÄSSERUNG ZU REGELN.

DIE BESTIMMUNGEN DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT PASSAU SIND ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN.

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES.